

Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Mai 2017*

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Osnabrück (§§ 2, 3, 4 und § 52 Abs. 1 NStrG in Verbindung mit § 58 Nr. 5 Nds. SOG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 NStrG). Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 S. 2 NStrG). Was zur öffentlichen Straße im Sinne der Satzung gehört, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 – 4 NStrG. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Gehwege und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch im Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen (§ 3 Abs. 2 NStrG).
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen einschließlich der sich darauf befindlichen Abstellflächen für den ruhenden Verkehr (sog. Parkstreifen), der Gossen, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Dazu gehören auch die Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c) NStrG.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung) oder optisch (z. B. farbige Markierungen) abgesetzt sind,
 - b) selbständige Fuß- und Wohnwege, auch solche, auf denen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist,

*) Lesefassung der Satzung über die die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 30. Mai 2017

Satzungsänderung	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
08.12.2009	2009, 78	§ 11	neu
28.09.2010	2010, 40 f.	§ 5	neu
08.12.2015	2015, 64	§ 10 Abs. 2, 3 u. 4	Änderung
30.05.2017	2017, 23 f.	§ 10	Änderung

- c) bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, gilt als Gehweg an jeder Fahrbahnseite ein mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn,

Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 (4a) Zeichen 325 StVO.

- d) markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf Gehwegen im Sinne des Abs. 3,
e) Gehwegüberfahrten
f) Gemeinsame Fuß- und Radwege nach § 41 Zeichen 240 StVO (sog. kombinierte Geh- und Radwege)

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten nicht

- verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 (4a) Zeichen 325 StVO und
- Fußgängerbereiche nach § 41 Zeichen 242 StVO.

- (4) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach § 2 Abs. 3 f).
- (5) Geschlossene Ortslage sind Teile der Stadt, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 NStrG). Die geschlossene Ortslage wird auch nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemein städtischer Bedeutung wie zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Grabeland und Verkehrsanlagen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehendes Grundstück gilt als Grundstück im Sinne des Satzes 1.
- (7) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an den zu reinigenden Straßen anliegen. Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind auch solche, die durch Gräben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen und/oder von der Fahrbahn getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (8) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke im Sinne dieser Satzung werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung wird für alle Straßenreinigungspflichtigen in der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Stadt Osnabrück“ (sog. Straßenreinigungsverordnung) gem. § 52 Abs. 1 S. 2 NStrG in Verbindung mit den §§ 54 ff. Nds. SOG geregelt.

§ 4

Reinigungspflichtige

- (1) Gem. § 52 Abs. 1 und 2 NStrG ist die Stadt Osnabrück im Straßenreinigungsgebiet reinigungspflichtig.
- (2) Von der Stadt Osnabrück werden durchgeführt:
 - a) die Reinigung und der Winterdienst im Sinne der Straßenreinigungsverordnung der Fahrbahnen einschließlich
 - der Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c) NStrG und
 - der Fußgängerbereiche nach § 41 Zeichen 242 StVO sowie
 - der verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 Zeichen 325 StVO mit Ausnahme der als Gehwege geltenden Randstreifen nach § 2 Abs. 3 c)und der Radwege,

der Straßen, die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung – in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind,
 - b) die Reinigung der Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Straße sind,
 - c) die Reinigung der Baumscheiben,
 - d) das Bereithalten und Leeren von Abfallbehältern nach § 52 Abs. 1 d) und Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG.
- (3) Soweit die Stadt Osnabrück nach Abs. 1 und 2 reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (4) Soweit die Reinigungspflicht gem. § 52 Abs. 4 NStrG in Verbindung mit § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke bzw. die diesen Gleichgestellten (§ 2 Abs. 8) übertragen wird, sind diese anstelle der Stadt reinigungspflichtig.

§ 5

Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger gem. § 52 Abs. 4 NStrG

- (1) Die Stadt Osnabrück überträgt gem. § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht wie folgt auf die Anlieger:
 - a) Für alle Straßen im Straßenreinigungsgebiet wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Gehwege einschließlich des Winterdienstes übertragen.
 - b) Für alle nicht in dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung – in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Straßen und die im Straßenverzeichnis ausdrücklich ausgenommenen Stichstraßen und Teilstücke von Straßen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahnen mit Ausnahme des Winterdienstes übertragen. Dies gilt auch für die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 Zeichen 325 StVO.

- (2) Sofern die Stadt selbst Eigentümerin eines anliegenden Grundstücks ist, unterliegt sie der Anliegerreinigung im Sinne des Abs. 1.

§ 6

Straßenreinigungsanstalt

Soweit die Stadt Osnabrück die Straßenreinigungspflicht nicht den Anliegern überträgt, führt sie die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch. Sie betreibt zu diesem Zweck im öffentlichen Interesse eine Anstalt zur Straßenreinigung (Straßenreinigungsanstalt).

§ 7

Benutzungszwang

Für alle an die Straßenreinigungsanstalt angeschlossenen Grundstücke wird der Zwang zur Benutzung dieser Anstalt angeordnet (Benutzungszwang).

§ 8

Benutzer der Straßenreinigungsanstalt

- (1) Die Eigentümer von an öffentlichen Straßen, die von der Straßenreinigungsanstalt gereinigt werden, anliegenden Grundstücken, gelten als Benutzer der Straßenreinigungsanstalt im Sinne des Kommunalabgabenrechts (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NStrG).
- (2) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 9

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt wird eine Gebühr erhoben (Straßenreinigungsgebühr). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt (Allgemeininteresse).
- (2) Gebührenschuldner sind die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Benutzer der Straßenreinigungsanstalt. Mehrere Benutzer haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Höhe der Gebühren wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Osnabrück durch besondere Satzung beschlossen.

§ 10

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühr sind die Länge der an die - von der Straßenreinigungsanstalt zu reinigenden - Straße angrenzenden Grundstücksfront (Frontmetermaßstab) sowie die Häufigkeit der Reinigung (Reinigungsklasse) und die Einstufung beim Winterdienst (Winterdienstpriorität) maßgebend. Die Häufigkeit der Reinigung der einzelnen Straßen und die Winterdienstpriorität werden in dem

Straßenverzeichnis (Anlage zu der Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

- (2) Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksgrenze an die Straße angrenzen, werden – zusätzlich zu den Frontmetern nach Absatz 1 Satz 1 – auch die Frontmeter des nicht anliegenden Teils dieser Grundstücksseite bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Bei den Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachter Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. Ergibt sich aus der Lage des Grundstücks keine der Straße zugewandte Grundstücksseite im Sinne von Satz 2, wird die Grundstücksseite, die mit dem kleinsten Winkel der zu reinigenden Straße oder deren gedachter Verlängerung zugewandt ist, auf einen Winkel von 45 Grad projiziert. Sind die Winkel der beiden zugewandten Grundstücksseiten gleich groß, werden die Längen dieser Grundstücksseiten addiert und durch zwei geteilt.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung hat. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen werden die Frontmeter der diesen Straßen zugewandten Grundstücksseiten addiert, durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.
- (5) Bei Grundstücken, die mit mehr als zwei Grundstücksseiten an durch die Straßenreinigungsanstalt öffentlich zu reinigenden Straßen anliegen, werden nur die beiden längsten so anliegenden Grundstücksseiten mit ihrer Frontlänge bei der Berechnung der Gebühr in Ansatz gebracht.

§ 11

Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem Anschluss der Straße an die Straßenreinigungsanstalt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Wenn dem Gebührenpflichtigen die abweichende Zahlungsweise gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz bewilligt wurde, wird für das Jahr der Bewilligung die Jahresgebührensschuld am 1. Juli fällig. Bei einer Nachberechnung für einen zurückliegenden Zeitraum wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt festgesetzt und durch Heranziehungsbescheid erhoben.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (7) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Reinigungsausfälle

Eine Minderung des Gebührenanspruchs kommt nur in Betracht, wenn die Reinigungsausfälle erheblich sind. Das ist dann der Fall, wenn die Straßenreinigung länger als einen Monat eingestellt oder eingeschränkt werden muss, mindestens aber drei aufeinander folgende Reinigungsvorgänge ausfallen.

§ 13

Auskunfts- und Mitteilungspflicht; Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Eigentumswechsel an Grundstücken haben sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer der Stadt Osnabrück unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 8 genannten Benutzer der Straßenreinigungsanstalt.

§ 14

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht wird Eigentum der Stadt Osnabrück, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 15

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder die diesen gleichgestellten nach § 2 Abs. 8 können die Erfüllung der ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten durch Vertrag auch auf Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt Osnabrück. Hat ein Dritter die Ausführung der Reinigungspflichten mit Zustimmung der Stadt übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich (§ 52 Abs. 4 S. 5 NStrG).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 2. November 1999 in der Fassung vom 25. März 2003 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 tritt rückwirkend zum 12. August 2006 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. September 2010 ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 30. Mai 2017 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.